

6. Änderungssatzung zur Satzung
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
über die Erhebung von Kosten
für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch
(Frischfleisch-Kostensatzung)
vom 15.12.2014

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 430), hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg in seiner Sitzung am 09.07.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I
Gegenstand der Änderungssatzung

A) Die Frischfleisch-Kostensatzung wird wie folgt geändert:

Der § 9 a wird ersatzlos gestrichen.

B) Die Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung wird wie folgt geändert:

1. Bei Ziffer 1.1 wird eine tieranzahlbezogene Staffelung der Gebührenhöhe eingeführt:
 - 1.1.1: 1. - 64. Tier inkl. Trichinenuntersuchung = 7,00 €
 - 1.1.2: ab dem 65. Tier inkl. Trichinenuntersuchung = 6,50 €
 - 1.1.3: 1. - 64. Tier ohne Trichinenuntersuchung = 7,00 €
 - 1.1.4: ab dem 65. Tier ohne Trichinenuntersuchung = 6,50 €
2. Bei Ziffer 2.1.2 wird die zu erhebende Gebühr von echt kalkulierten 12,00 € auf 11,00 € reduziert.
3. Bei Ziffer 2.1.3 wird die zu erhebende Gebühr von echt kalkulierten 14,50 € auf 10,00 € reduziert.

4. Mit Ziffer 2.3.2 wird eine tieranzahlbezogene Staffelung der Gebührenhöhe eingeführt:
6. - 35. Tier: 25,00 €
5. Die unbefristete Aussetzung der Erhebung von Gebühren nach Ziffer 5.3.2 wird aufgehoben.
Die zu erhebende Gebühr wird von echt kalkulierten 19,50 € auf 16,00 € reduziert.
6. Bei Ziffer 5.3.3 wird die zu erhebende Gebühr von echt kalkulierten 21,00 € auf 16,50 € reduziert.
7. Die unbefristete Aussetzung der Erhebung von Gebühren nach Ziffer 5.4.1 wird aufgehoben.
Es wird eine echt kalkulierte Gebühr von 12,00 € erhoben.
8. Die unbefristete Aussetzung der Erhebung von Gebühren nach Ziffer 5.4.2 wird aufgehoben.
Die zu erhebende Gebühr wird von echt kalkulierten 3,00 € auf 5,00 € erhöht.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft.

Korbach, 21.Juli 2021

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

(Frese)
Erster Kreisbeigeordneter